

Erste Preisdaten deuten auf weitgehende Weitergabe der Mehrwertsteuersenkung hin

Die Oesterreichische Nationalbank analysiert im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags laufend Preisentwicklungen in Österreich sowie die Auswirkungen von Maßnahmen, die die Inflation beeinflussen können. Dazu zählt die Mehrwertsteuersenkung auf ausgewählte Nahrungsmittel von 10 % auf 4,9 % zum 1. Juli 2026. In der vorliegenden Analyse werden hochfrequente Preisdaten betrachtet, die aus den Online-Angeboten großer österreichischer Supermarktketten mittels Webscraping-Tool gewonnen werden. Der Vergleich der Preisentwicklung von der Steuerermäßigung betroffener und nicht betroffener Produkte zeigt, dass die Steuerermäßigung in der ersten Juliwoche in erheblichem Ausmaß an die Konsument:innen weitergegeben wurde. Die durchschnittliche Preisreduktion entspricht nahezu einer vollständigen Weitergabe der Steuerermäßigung an die Verbraucher:innen. Nahrungsmittel- sowie Gesamtinflation werden dadurch vorübergehend geringfügig gedämpft. Der Effekt für die Inflationsrate des Gesamtjahres 2026 beträgt 0,075 Prozentpunkte – sofern die aktuell beobachteten Preisreduktionen bestehen bleiben und die Steuerermäßigung nicht nur vorübergehend weitergegeben wird.

Autor:innen

Christian Beer, Robert Ferstl,
Bernhard Graf, Doris Prammer
Oesterreichische Nationalbank
Hauptabteilung Volkswirtschaft

christian.beer@oenb.at
robert.ferstl@oenb.at
bernhard.graf@oenb.at
doris.prammer@oenb.at

Veröffentlichung

6. Juli 2026



Preissenkungen nahe der erwarteten Steuerentlastung

Bei der überwiegenden Mehrheit der von der Steuerermäßigung betroffenen Lebensmittel wurden in der ersten Juliwoche Preisreduktionen beobachtet. Die durchschnittliche Preissenkung liegt nahe an jenem Wert, der sich bei vollständiger Weitergabe der Steuerermäßigung ergeben würde.



Leicht dämpfende Effekte auf VPI/HVPI-Inflation

Sollten die aktuell beobachteten Preisreduktionen über den gesamten Juli hinweg bestehen bleiben, ergibt sich für diesen Monat ein dämpfender Effekt auf die Inflation von 0,15 Prozentpunkten. Die von der Steuerermäßigung betroffenen Lebensmittel machen nur einen geringen Anteil der Gesamtausgaben der Haushalte aus.



Die OeNB bleibt am Ball

Das Webscraping-Tool der OeNB beobachtet täglich einige Tausend Lebensmittelpreise österreichischer Supermärkte. Die OeNB wird unter anderem damit die Auswirkungen der Mehrwertsteuersenkung auch in Zukunft weiter analysieren.

1 Einleitung

Mit Wirkung vom 1. Juli 2026 wurde die Mehrwertsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel von bislang 10 % auf 4,9 % gesenkt. Begünstigt sind unter anderem Milch, Joghurt, Butter, Eier, Brot und Gebäck, Weizenmehl, Nudeln, Reis, Speisesalz sowie ausgewähltes Obst und Gemüse.

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) analysiert im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags laufend die Preisentwicklung in Österreich und die Auswirkungen von Maßnahmen auf die Inflation. Änderungen von Steuersätzen können die Verbraucherpreise unmittelbar beeinflussen und sind daher von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund untersucht die vorliegende Analyse die Auswirkungen der Mehrwertsteuersenkung anhand hochfrequenter Preisdaten, die mithilfe des Webscraping-Tools der OeNB aus den Online-Angeboten großer österreichischer Supermarktketten gewonnen werden. Es wurde ein enges Zeitfenster rund um den 1. Juli 2026 untersucht; in diesem wurden die Preisänderungen von der Steuerermäßigung betroffener Produkte jenen nicht betroffener Vergleichsprodukte gegenübergestellt.

In der ersten Juliwoche wurde bei einem überwiegenden Teil der von der Steuerermäßigung betroffenen Produkte eine Preissenkung vorgenommen. Die durchschnittliche Preissenkung bei diesen Produkten liegt nahe an den rechnerisch zu erwartenden 4,64 %. Dies deutet darauf hin, dass die Steuerermäßigung weitgehend an die Konsument:innen weitergegeben wurde.

Die Steuerermäßigung betrifft etwa 3 % der Ausgaben eines durchschnittlichen Haushalts. Sollten die aktuell beobachteten Preisreduktionen über den gesamten Juli hinweg bestehen bleiben, würde die VPI/HVPI-Inflationsrate im Juli um etwa 0,15 Prozentpunkte niedriger ausfallen als ohne die Steuerermäßigung. Die Nahrungsmittelinflation würde dadurch im Juli um rund 1 Prozentpunkt sinken. Bleiben die Preisreduktionen über das restliche Jahr hinweg bestehen, so beträgt der Effekt für die Inflationsrate des gesamten Jahres 0,075 Prozentpunkte.

Die OeNB wird die Preisentwicklung und die Auswirkungen der Steuerermäßigung in den kommenden Wochen und Monaten weiterhin genau beobachten.

2 Wie kam es zur Mehrwertsteuersenkung?

Aufgrund der hohen Preisanstiege bei Nahrungsmitteln wurden seit Sommer 2025 verschiedene Maßnahmen medial diskutiert, um die Haushalte zu entlasten und die Inflation zu senken. Dazu gehörten ein Vorgehen gegen den „Österreich-Aufschlag“ bei Nahrungsmitteln auf europäischer Ebene und in Österreich Preiseingriffe oder eine Senkung der Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Nahrungsmittel.¹

Im Rahmen der Regierungsklausur im Jänner 2026 beschloss die Bundesregierung, ab 1. Juli 2026 die Mehrwertsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel auf 4,9 % zu senken. Der Steuersatz von 4,9 % wurde gewählt, um den Vorgaben der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie zu entsprechen. Österreich wendet bereits die maximal zulässige Anzahl von zwei ermäßigten Steuersätzen an: 10 % z. B. auf Nahrungsmittel und

¹ Vgl. [474 der Beilagen XXVIII. GP - Regierungsvorlage - Vorblatt und WFA](#).

13 % z. B. auf Kultur- und Sporteintritte. Damit kam für eine zusätzliche steuerliche Entlastung nur noch ein sogenannter superermäßigter Steuersatz von unter 5 % infrage.

3 Betroffene Lebensmittel: Abgrenzung in der Praxis komplex

Von der Steuerermäßigung erfasst sind der Einkauf von Milch, Joghurt, Butter, Eier, Brot und Gebäck, Mehl und Gries aus Weizen, Nudeln, Reis, Speisesalz, ausgewähltes Gemüse sowie ausgewähltes Kern- und Steinobst wie Äpfel oder Marillen. Der Verzehr dieser Produkte in Restaurants ist hingegen nicht begünstigt, sondern unterliegt weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10 %.

Die genaue Abgrenzung der betroffenen Nahrungsmittel erfolgt mittels der Kombinierten Nomenklatur (KN), dem Warenklassifikationssystem der EU. Die entsprechenden Informationen sind auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar ([Detailfragen zur Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur für Zwecke der Umsatzsteuersenkung auf gewisse Nahrungsmittel](#)).

In der Praxis führt diese Abgrenzung zu teils komplexen und mitunter überraschenden Ergebnissen. So ist Butter nur dann von der Steuerermäßigung betroffen, wenn sie einen Fettgehalt von mindestens 80 % aufweist. Joghurtbutter ist hingegen bei einem Fettgehalt von nur 68 % nicht von der Ermäßigung erfasst. Tiefgekühltes Gemüse ohne Zusatzstoffe, etwa Blattspinat, ist betroffen; Cremespinat fällt wegen der Zugabe von Milch, Öl oder anderen Bestandteilen hingegen nicht unter die Steuerermäßigung.

Aufgrund der komplexen Zuordnung kam es auch in der medialen Berichterstattung zu Fehlinterpretationen. So wurde Fruchtjoghurt teilweise fälschlicherweise als nicht betroffen dargestellt. Tatsächlich sind Joghurts grundsätzlich betroffen; ausgenommen sind lediglich Produkte mit Müsli. Ein Joghurt mit Schokolade ist daher betroffen, ein Joghurt mit Müsli hingegen nicht. Diese Unterscheidung ergibt sich aus dem Wortlaut der einschlägigen KN-Nummern.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Klassifikation von Brot und Gebäck. Begünstigtes Brot und Gebäck darf bestimmte Grenzwerte beim Zucker- und Fettgehalt nicht überschreiten und nur bestimmte Zutaten enthalten. Bereits eine einzelne nicht begünstigte Zutat kann dazu führen, dass die Steuerermäßigung entfällt. Werden einem ansonsten begünstigten Brot etwa Walnüsse zugesetzt, unterliegt dieses weiterhin dem Steuersatz von 10 %. Ebenso ist auf den Fett- und Zuckergehalt zu achten: Nur wenn der jeweilige Grenzwert von 5 % in der Trockenmasse nicht überschritten wird, kommt die Steuerermäßigung zur Anwendung. Ein Brot oder Laugenstangerl kann daher – je nach Zusammensetzung – betroffen sein oder nicht.

Kipferl und anderes süßes Gebäck sind hingegen generell nicht von der Steuerermäßigung erfasst. Sie fallen unter eine andere KN-Nummer als Brot und Gebäck und sind daher unabhängig vom konkreten Zucker- oder Fettgehalt nicht betroffen.

Auch bei kombinierten Produkten ergeben sich Besonderheiten. Enthält ein Produkt sowohl begünstigte als auch nicht begünstigte Bestandteile, ist grundsätzlich der höhere Steuersatz anzuwenden. Eine Käsesemmel unterliegt daher insgesamt dem Steuersatz von 10 %. Werden Semmel und Käse hingegen getrennt verkauft, ist auf die Semmel der ermäßigte Steuersatz von 4,9 % und auf den Käse der Steuersatz von 10 % anzuwenden.

4 Preisreaktionen auf die Mehrwertsteuersenkung: Daten und Methode

4.1 Datengrundlage

Die vorliegende Analyse basiert auf der Beobachtung der Preisentwicklung auf Einzelprodukt-Ebene mithilfe des Webscraping-Tools der OeNB, das täglich online verfügbare Preise großer österreichischer Supermarktketten erfasst. Beim Webscraping werden Daten automatisiert von Websites extrahiert und strukturiert gespeichert. Dies ermöglicht eine zeitnahe Analyse von Preisänderungen, insbesondere rund um den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mehrwertsteuersenkung am 1. Juli 2026.

Die Auswertung umfasst die beiden größten Supermarktketten, die gemeinsam einen Marktanteil (inklusive weiterer verbundener Supermärkte) in Österreich von rund 70 % aufweisen, sowie einen reinen Online-Supermarkt, dessen Liefergebiet auf den Großraum Wien beschränkt ist.² Die Preisentwicklung in kleineren Geschäften und Bäckereien ist in der Analyse daher nicht abgebildet. Aufgrund des hohen Marktanteils der berücksichtigten Supermärkte basiert die Auswertung dennoch auf einer umfangreichen Stichprobe von Preisbeobachtungen, stellt jedoch keine vollständige Marktabdeckung dar.

Zur Identifikation der von der Mehrwertsteuersenkung betroffenen Produkte wurden Large-Language-Modelle (LLM) eingesetzt. Anschließend wurden die Produktlisten von Expert:innen überprüft. Die Analyse verfolgt dabei eine konservative Klassifikationsstrategie, die darauf abzielt, falsche Zuordnungen zu vermeiden. Die finalen Produktlisten enthalten daher möglicherweise nicht alle tatsächlich von der Mehrwertsteuersenkung betroffenen Produkte, weisen jedoch eine hohe Treffsicherheit bei den inkludierten Produkten auf. In diesem Zusammenhang werden auch Produkte (z. B. Laugenstangerl) ausgeschlossen, deren korrekte Klassifikation detailliertere Informationen zur Zusammensetzung erfordern würde (z. B. zum Fettgehalt), die in den verfügbaren Produktinformationen nicht enthalten sind.

4.2 Methodik

Bei einer vollständigen Weitergabe der Mehrwertsteuersenkung an die Konsument:innen würde der Preis der betroffenen Produkte um 4,64 % sinken. Zwar wird der Mehrwertsteuersatz von 10 % auf 4,9 % und damit um 5,1 Prozentpunkte gesenkt, die Steuer wird jedoch auf den Nettopreis erhoben. Dadurch entspricht die Steuerermäßigung nicht einer Preissenkung von 5,1 %, sondern einer Verringerung des ursprünglichen Bruttopreises um 4,64 %.

Die vorliegende Analyse beobachtet die Preisänderungen der von der Steuerermäßigung betroffenen Produkte (Behandlungsgruppe) und vergleicht sie mit einer Gruppe nicht betroffener Produkte (Kontrollgruppe) in einem engen Zeitfenster rund um das Inkrafttreten der Steuerermäßigung am 1. Juli 2026 (28.6.–3.7.). In der Kontrollgruppe sind zum einen Produkte enthalten, die den steuerbegünstigten Produkten ähnlich sind: So umfasst etwa die Kontrollgruppe für Joghurt Produkte wie Frischkäsedesserts mit Obstanteil wie z. B. Obstgarten. Zum anderen beinhaltet die Kontrollgruppe auch Produkte, für deren Herstellung betroffene Produkte verwendet werden, die selbst aber nicht steuerbegünstigt sind: z. B. Essiggurken in der Kontrollgruppe für Gurken. Es werden nur Produkte berücksichtigt, die an allen Tagen

² Der drittgrößte Händler musste aus der Stichprobe entfernt werden, da die Zusammenarbeit zwischen dem Händler und dem Lieferdienst mit 1. Juli 2026 beendet wurde. Der nunmehr eigenständig agierende Lieferdienst scheint seine Preise für Online-Bestellungen jedoch nicht reduziert zu haben.

dieses Zeitfensters, also an den Tagen vor und nach der Anwendung der Mehrwertsteuersenkung, beobachtet wurden.

Der Vergleich von Produkten in einer Behandlungsgruppe mit jenen einer Kontrollgruppe ermöglicht es, den Effekt der Mehrwertsteuersenkung besser zu isolieren, als wenn man bei den betroffenen Produkten etwa lediglich die reinen Vorher-Nachher-Preise gegenüberstellen würde. Wenn ausschließlich die Preise der betroffenen Produkte sinken und die der nicht betroffenen Produkte größtenteils gleichbleiben, spricht dies dafür, dass die beobachteten Preisrückgänge auf die Mehrwertsteuersenkung zurückzuführen sind. Sinkt beispielsweise der Preis von Weizenmehl um 4,64 %, während jener von Roggenmehl (als Teil der Kontrollgruppe) unverändert bleibt, kann die Preisänderung plausibel der Steuerermäßigung zugerechnet werden. Sinken hingegen auch die Preise von Roggenmehl, können andere Faktoren – etwa Sonderangebote einer Herstellerfirma oder niedrigere Rohstoffpreise – für die Preisentwicklung mitverantwortlich sein.

Ein wesentlicher Vorteil hochfrequenter Preisbeobachtungen besteht darin, dass zwischen regulären Preisen und Aktionspreisen unterschieden werden kann. Dadurch lässt sich besser beurteilen, ob eine Preissenkung tatsächlich mit der Mehrwertsteuersenkung zusammenhängt oder Teil einer üblichen Rabattaktion ist. Für die Evaluierung der Mehrwertsteuersenkung werden hier ausschließlich um Rabatte bereinigte Preise herangezogen. Rabatte werden anhand der von den Händlern bereitgestellten Informationen identifiziert. Sofern ein Aktionspreis ausgewiesen ist, wird dieser durch den ursprünglichen Listenpreis (Stattpreis) ersetzt. Mengenrabatte sowie Aktionen, die ausschließlich über Flugblätter beworben werden, fließen nicht in die Auswertung ein.

Insgesamt umfasst die Analyse rund 2.500 Produkte in den Behandlungsgruppen und knapp 7.000 Produkte in den Kontrollgruppen (siehe Tabelle). Ungefähr 10 % der Preisbeobachtungen wurden als Rabatte identifiziert.

Produkte pro Gruppe

	Behandlungsgruppe	Kontrollgruppe
Brot & Gebäck	256	1928
Eier	50	139
Gemüse (gesamt)	532	1425
Getreide & Mehl	261	324
Joghurt	489	26
Milch & Butter	213	755
Nudeln	542	418
Obst (gesamt)	65	1254
Speisesalz	75	569
Insgesamt	2483	6838

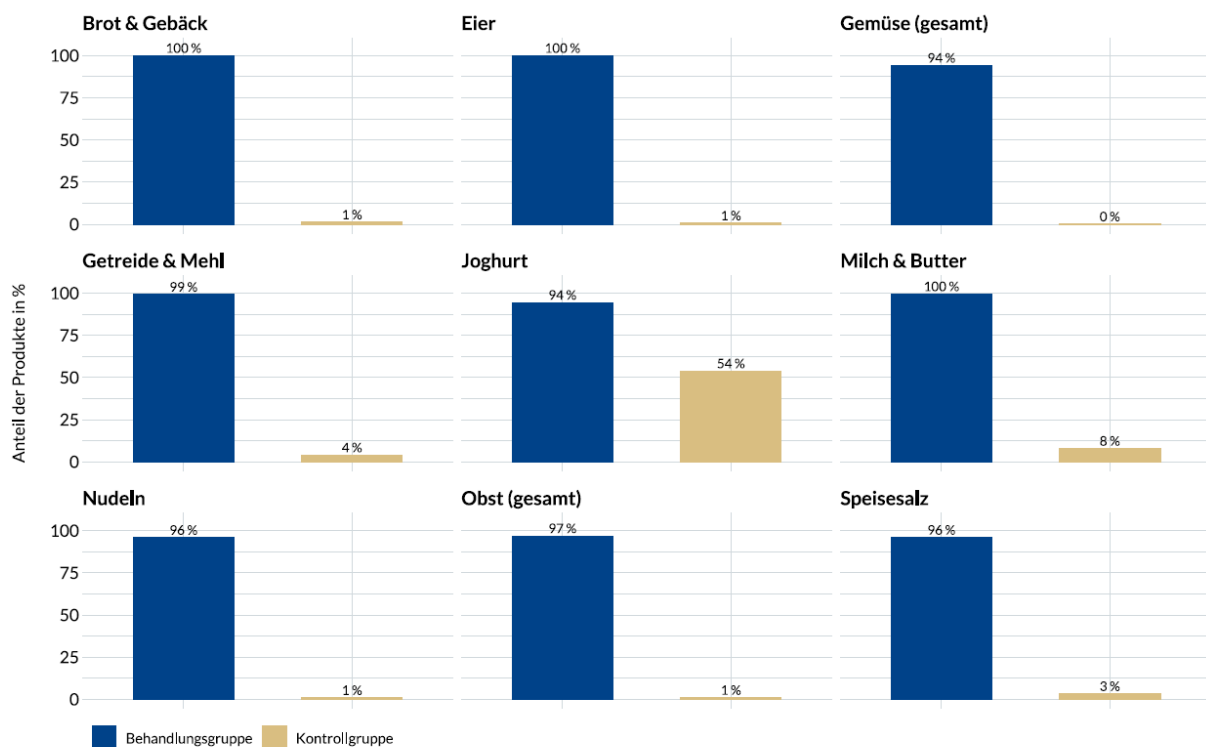
Quelle: OeNB.

5 Mehrwertsteuersenkung wird nahezu vollständig weitergegeben

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Steuerermäßigung wurden bei der überwiegenden Mehrheit der Produkte, die von der Mehrwertsteuersenkung betroffen sind, Preisänderungen vorgenommen (siehe nachfolgende Grafik). In den entsprechenden Kontrollgruppen, die nicht von der Mehrwertsteuersenkung profitieren, ist dies meistens nicht der Fall. Daher ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die meisten beobachteten Preisänderungen auf die Senkung der Mehrwertsteuer zurückzuführen sind.

Anteil der Produkte mit verändertem Preis

Preisänderungen zwischen 30. Juni und 1. Juli nach Produktgruppen



Quelle: OeNB.

Wie in Abschnitt 3 dargestellt, ist die Abgrenzung bei Brot und Gebäck besonders schwierig, weil sie vom individuellen Fett- und Zuckergehalt des Produkts abhängt. Eine Klassifikation anhand dieser Merkmale kann in dieser Analyse jedoch nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund wurden 109 Produkte aus der Behandlungsgruppe in die Kontrollgruppe verschoben: Diese Produkte waren nicht preisgesenkt und wiesen aufgrund der Produktbezeichnung Anzeichen für einen zu hohen Fettgehalt auf (z. B. Brot mit Sonnenblumenkernen, Körndlbrot). Dieses Vorgehen entspricht der konservativen Klassifikationsstrategie.

Auffallend ist der hohe Anteil an preisgesenkten Produkten in der Kontrollgruppe für Joghurt, die joghurtähnliche Produkte wie etwa Fruchtzwerge oder Obstgarten umfasst. Obwohl diese Produkte nicht als Joghurt zu klassifizieren sind³, wurde offensichtlich zeitgleich mit der Steuersenkung eine Preisreduktion durchgeführt.

Die nachstehende Tabelle weist die Entwicklung der Durchschnittspreise in den jeweiligen Produktgruppen jeweils vor und nach dem Inkrafttreten der Mehrwertsteuersenkung aus. Hierfür wurden die durchschnittlichen Produktpreise zwischen 28. und 30. Juni berechnet und mit den durchschnittlichen Preisen zwischen 1. und 3. Juli, also nach dem Inkrafttreten der Steuersenkung, verglichen. Die begünstigten Produkte weisen eine durchschnittliche Preisänderung auf, die den erwarteten -4,64 % bei vollständiger Weitergabe der Steuersenkung nahekomen, während sich die Durchschnittspreise der nicht betroffenen Produkte in allen Gruppen, mit Ausnahme der Produktgruppe Joghurt, kaum bis nicht geändert haben.

Veränderung der Durchschnittspreise nach der Steuersenkung in %

	Differenz in Behandlungsgruppe	Differenz in Kontrollgruppe	Differenz zwischen Gruppen
Brot & Gebäck	-4,8	-0,0	-4,8
Eier	-4,1	0,0	-4,1
Gemüse (gesamt)	-4,1	0,0	-4,2
Getreide & Mehl	-4,7	-0,2	-4,5
Joghurt	-4,4	-1,9	-2,5
Milch & Butter	-4,4	-0,3	-4,2
Nudeln	-4,6	0,0	-4,6
Obst (gesamt)	-4,8	-0,0	-4,8
Speisesalz	-4,3	0,2	-4,5

Quelle: OeNB.

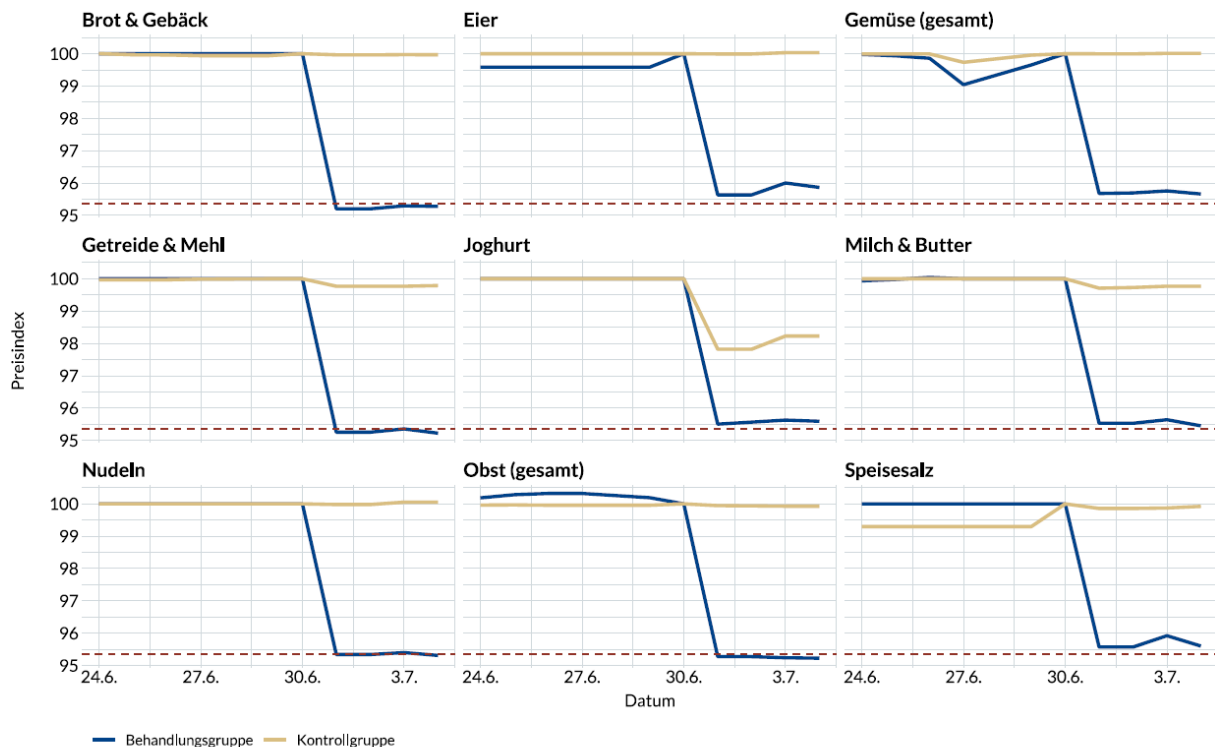
Die nachstehende Grafik zeigt die durchschnittliche Preisänderung in den einzelnen Produktgruppen in den Tagen vor und nach Inkrafttreten der Mehrwertsteuersenkung. Dargestellt wird die Entwicklung jeweils für die von der Steuerermäßigung betroffenen Produkte (Behandlungsgruppe) sowie für die Kontrollgruppe nicht betroffener Vergleichsprodukte.

Die Preisentwicklung bei den von der Mehrwertsteuersenkung betroffenen Produkten deutet auf eine weitgehende Weitergabe der Steuerermäßigung hin. In der Kontrollgruppe wurden Preise hingegen nur selten angepasst; zudem fallen die beobachteten Preisänderungen dort insgesamt gering aus. In der Behandlungsgruppe zeigen sich dagegen häufig Preissenkungen, die nahe an der rechnerisch erwarteten Reduktion von 4,64 % liegen.

³ Vielen Dank an das BMF für die Klarstellung zur Klassifikation dieser Produkte.

Normierte tägliche Entwicklung der Durchschnittspreise nach Produktgruppen

Indexiert auf 100 am 30. Juni; die gestrichelte rote Linie markiert eine Senkung um 4,64% (vollständige Weitergabe der Steuersenkung)



Quelle: OeNB.

6 Mehrwertsteuersenkung dämpft VPI/HVPI-Inflationsrate im Juli um 0,15 Prozentpunkte

Die Steuerermäßigung betrifft 2,9 % der Ausgaben eines durchschnittlichen Haushalts. Da jedoch nicht alle steuerlich begünstigten Produkte in die Berechnung des (Harmonisierten) Verbraucherpreisindex (VPI/HVPI) einfließen, schlägt sich die Steuerermäßigung nicht vollständig in der offiziell ausgewiesenen Inflationsrate nieder.

So finden etwa Preisänderungen bei Marillen, Kirschen oder Zwetschken keinen Eingang in die Berechnung der VPI/HVPI-Inflationsrate, weil deren Anteil an den Konsumausgaben zu gering ist. Gerade in den Sommermonaten kann es dadurch zu einer leichten Überschätzung der Nahrungsmittelinflation kommen, wenn steuerbegünstigte, aber nicht im VPI/HVPI enthaltene Saisonprodukte günstiger werden. Für das Gesamtjahr sind die Effekte solcher Nichterfassungen von Produktpreisen geringen Gewichts an den Konsumausgaben im VPI/HVPI jedoch vernachlässigbar.

Wenn die aktuell beobachteten Preisreduktionen über den gesamten Juli bestehen bleiben, würde die Nahrungsmittelinflation (inklusive Alkohol und Tabak) dadurch um rund 1 Prozentpunkt sinken. Die VPI/HVPI-Inflationsrate würde im Juli um etwa 0,15 Prozentpunkte niedriger ausfallen als ohne Steuerermäßigung. Da die Mehrwertsteuersenkung aber erst im Juli in Kraft trat, beläuft sich der Effekt für die Inflationsrate des gesamten Jahres 2026 auf nicht mehr als 0,075 Prozentpunkte – sofern die aktuell beobachteten Preisreduktionen bestehen bleiben und die Steuersenkung nicht nur vorübergehend weitergegeben wird.

7 Die OeNB wird die Auswirkungen der Steuerermäßigung weiter analysieren

Die ersten Auswertungen sprechen dafür, dass die Senkung der Mehrwertsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel von 10 % auf 4,9 % zum Zeitpunkt der Einführung der Maßnahmen nahezu vollständig an die Konsument:innen weitergegeben wurde. Die beobachteten Preisrückgänge liegen im Durchschnitt nahe an jenem Wert, der sich bei vollständiger Weitergabe der Steuerermäßigung ergeben würde (4,64 %), und zeigen sich über die von der Steuerermäßigung betroffenen Produktgruppen hinweg gleichmäßig. Der Vergleich mit nicht betroffenen Produkten legt zudem nahe, dass die Entwicklung überwiegend auf die steuerliche Veränderung zurückzuführen ist.

Die Maßnahme dämpft kurzfristig vor allem die Nahrungsmittelinflation; der Effekt auf die Gesamtinflation bleibt aufgrund des begrenzten Gewichts der betroffenen Produkte geringer.

Die OeNB wird die Preisentwicklung und die Auswirkungen der Steuerermäßigung in den kommenden Wochen und Monaten weiterhin genau beobachten und analysieren. Spätestens im Rahmen der neuen Prognosen für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird die OeNB im Herbst 2026 weitere Ergebnisse präsentieren.

© Oesterreichische Nationalbank, 2026. Alle Rechte vorbehalten.
Adresse: Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien
Postfach 61, 1011 Wien
Website: www.oenb.at

Reproduktionen für nicht kommerzielle Verwendung, wissenschaftliche Zwecke und Lehrtätigkeit sind unter Nennung der Quelle freigegeben.

Die in dieser Studie zum Ausdruck gebrachte Meinung gibt nicht notwendigerweise die Meinung der Oesterreichischen Nationalbank oder des Eurosystems wieder.

Die Autor:innen der OeNB verwenden grundsätzlich inklusive Sprache. Bei etablierten Fachwörtern und Wendungen, die (auch) juristische Personen bezeichnen, kann es jedoch fallweise vorkommen, dass aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit darauf verzichtet wird.

Datenschutzinformationen: www.oenb.at/datenschutz
ISSN 2960-5075 (online)